

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

- nur per E-Mail -

23. November 2016

**Entwurf eines Gesetzes des Bundesrates zur flexiblen Aufgabenübertragung in der
Justiz (BT-Drs. 18/9237)**

Ihr Schreiben vom 31.10.2016 – Az. 3012 - R1 268/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf
Stellung nehmen zu können.

Mit dem Gesetzentwurf sollen neue Länderöffnungsklauseln in das Rechtspflegergesetz
eingeführt werden, um so die Möglichkeit zu eröffnen, auf unterschiedliche personelle
Ausstattungen in den Ländern reagieren zu können.

Der Änderungsantrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz soll
der Entwurf dahingehend geändert werden, dass die beabsichtigte Öffnungsklausel zur
Aufhebung weiterer Richtervorbehalte in Nachlasssachen zum Ablauf des 31.12.2021
verbindlich in allen Ländern umzusetzen ist, ferner soll eine Aufhebung von
Richtervorhalten für die Bezirksnotare in Baden-Württemberg in das
Rechtspflegergesetz aufgenommen werden.

Zum vorliegenden Entwurf in der geänderten Fassung wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel 1 - Änderung des Rechtspflegergesetzes:

- a) Aufhebung weiterer Richtervorbehalte in Nachlasssachen § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs.
2 RPfIG-E:

Zunächst soll die Möglichkeit geschaffen werden die bestehenden
Richtervorbehalte betreffend

- die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren
Nachlasspflegern oder Nachlassverwaltern;

Kontakt

Antje Keilhaue
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 173 3756614
Fax.: +49 (0) 3441 216087

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Leipziger Str. 25a
06712 Zeitz
E-Mail: post@bdr-online.de

- die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern;
- die Entscheidung über Anträge auf Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers;
- die Entlassung des vom Erblasser oder einem Dritten bestimmten Testamentsvollstreckers;

im Rahmen einer Öffnungsklausel aufzuheben und die Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen. Diese Entscheidungen können aufgrund der während des Studiums vermittelten Lehrinhalte vom Rechtspfleger getroffen werden und würden zu einer Zuständigkeitsbereinigung führen, da somit das gesamte Nachlassverfahren vom Rechtspfleger bearbeitet würde. Die praktischen Anwendungsfälle sind überschaubar, weshalb mit nennenswerten personellen Verschiebungen nicht zu rechnen ist. Die Übertragung der funktionellen Zuständigkeit in Nachlass- und Teilungssachen auf den Rechtspfleger ist daher sachgerecht und sollte zwingend erfolgen.

Absatz 2 des Entwurfs führt jedoch eine Vorlagepflicht an den Richter bei rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten und bei grundsätzlicher Bedeutung ein. Diese Vorlagepflichten sind weder klar abgrenzbar noch angemessen. Eine Aufgabe kann nur übertragen werden, wenn die entsprechende Funktionsgruppe auch in der Lage ist diese zu erledigen. Dann verbieten sich aber auch entsprechende Vorlagepflichten. Aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Länderöffnungsklauseln ist die bisherige Regelung in § 19 Abs. 2 RPfIG-E nicht mehr angemessen und folglich aufzuheben

b) Übertragung des Kostenfestsetzungsverfahrens auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 36b Abs. 1 Nummer 6 RPfIG-E:

Das Kostenfestsetzungsverfahren soll vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden. Dies kann sowohl der Urkundebeamte des mittleren Dienstes sowie der Rechtspfleger in der Funktion des Urkundsbeamten des gehobenen Dienstes sein. Der Verlust der Einheitlichkeit der Zuständigkeit kann nach Begründung hinter dem Flexibilisierungspotential zurückbleiben. Als Beispiel wird u.a. die Übertragung der Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG in Baden-Württemberg genannt. Verglichen mit dem Kostenfestsetzungsverfahren, welches mehr als 10 % aller Rechtspflegerstellen betreffen dürfte, handelt es sich bei der Festsetzung nach § 55 RVG nur um einen überschaubaren Anwendungsbereich. Selbst für diesen überschaubaren Bereich ist es bislang nicht gelungen und auf Jahre nicht absehbar, eine flächendeckende Qualifizierung des Servicepersonals durchzuführen. So werden selbst in einzelnen Gerichte unterschiedliche Funktionsgruppen tätig. Das Studium der Rechtspfleger und die Ausbildung des Servicepersonals müssen also doppelt erfolgen. Ein Umstand der in Baden-Württemberg bereits jetzt Schwierigkeiten bereitet. Es werden insgesamt mehr Ressourcen verbraucht als freigeschaufelt. Auch hier ist die vorgesehene Vorlagepflichtaus den vorgenannten Gründen nicht sachgerecht.

Der vorliegende Gesetzentwurf entstammt dem unter Federführung des Landes Baden-Württemberg durchgeführten Projekt „KomPakt“, das eine ausgewogene Aufgabenübertragung vom Richter auf den Rechtspfleger und vom Rechtspfleger auf den nachgeordneten Bereich zum Ziel hatte. In der vorliegenden Fassung ist dieses Ziel vollständig verfehlt worden. Im Ergebnis führt es zu einer neuerlichen Zuständigkeitszersplitterung, die nunmehr nicht nur auf einzelne Bundesländer, sondern auf einzelne Gerichte heruntergebrochen wird. Die funktionelle Zuständigkeit wird nicht mehr nach Qualifikation, sondern nach personeller Ausstattung zugeordnet. Ferner scheint die Annahme illusorisch, dass mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sofort

große Mengen an Servicepersonal freigesetzt werden. In den Jahren der Einführung ist wohl eher mit einem Mehrbedarf an Personal zu rechnen. Die vorliegende Regelung ist aus den vorgenannten Gründen weder zielführend noch sachgerecht. Verfehlte Personalplanungen sollten nicht über Bundesgesetzliche Zuständigkeiten kaschiert werden.

Artikel 2 - Weitere Änderung des Rechtspflegergesetzes zum 01. Januar 2018:

Der Änderungsvorschlag betrifft bislang das Land Baden-Württemberg. Dort sind insbesondere die Aufgaben des Nachlassgerichts sowie im württembergischen Rechtsgebiet auch in wesentlichen Teilen des Betreuungsgerichts dem staatlichen Notariat übertragen. Mit der Notariatsreform sollen diese Aufgaben ab dem 01. Januar 2018 wie im restlichen Bundesgebiet von den Amtsgerichten wahrgenommen werden.

Im württembergischen Rechtsgebiet gibt es zwei Funktionsgruppen im gehobenen Dienst. Zum einen die Bezirksnotare und zum anderen die Rechtspfleger. Die unterschiedlichen Befugnisse der Bezirksnotare und der Rechtspfleger sind historisch bedingt. Die Bearbeitung von Grundbuch-, Nachlass- und Betreuungsangelegenheiten war in der Vergangenheit ausschließlich den Bezirksnotaren vorbehalten.

Die Bezirksnotare, die keine Befähigung zum Richteramt besitzen, sind durch Landesrecht (§ 37 LFGE) von einigen Richtervorbehalten befreit. Diese Aufhebung der Richtervorbehalte soll in Artikel 2 durch § 33 Abs. 3 RPfGE fortgeschrieben werden.

Die Beschränkung der Richtervorbehalte auf die in § 33 Abs. 3 RPfGE genannten Entscheidungen hat sich im württembergischen Rechtsgebiet über Jahrzehnte bewährt und sollte zwingend fortgeführt werden.

Einer Beschränkung auf das Land Baden-Württemberg und die Berufsgruppe der Bezirksnotare ist aber entschieden entgegenzutreten.

Das Studium der Bezirksnotare, welches bis 2012 durchgeführt wurde und das Studium der Rechtspfleger haben im Wesentlichen gleiche Inhalte. Dass die Bezirksnotare zwei Jahre länger studiert haben als die Rechtspfleger hat weniger mit den gerichtsrelevanten Lehrinhalten in den Bereichen Grundbuch, Nachlass und Betreuung zu tun, als vielmehr mit dem Schwerpunkt des notariellen Beurkundungswesens. Angesichts der gleichwertigen Qualifikation für den gehobenen Justizdienst ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Berufsgruppe der Rechtspfleger nicht die gleichen funktionellen Zuständigkeiten wie den Bezirksnotaren eingeräumt werden sollen. Zumal in den Betreuungsabteilungen Bezirksnotare und Rechtspfleger nebeneinander tätig sind.

Eine weitere, auf Baden-Württemberg beschränkte, funktionelle Zuständigkeitszersplitterung ist weder sachgerecht, organisatorisch sinnvoll und einem rechtssuchenden Bürger vermittelbar.

Die Regelung sollte daher auch auf die Rechtspfleger und für das gesamte Bundesgebiet eingeführt werden. Eine zeitliche Übergangsregelung entsprechend Artikel 3 wäre auch hier wünschenswert.

Artikel 3 – Weitere Änderung des Rechtspflegergesetzes zum 01. Januar 2022:

Der Änderungsvorschlag des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur

zeitlichen Befristung und verbindlichen Umsetzung der Länderöffnungsklausel in Nachlass- und Teilungssachen wird ausdrücklich unterstützt.

Länderöffnungsklauseln sind nur sinnvoll, um eine Zuständigkeitsübertragung zu erproben oder die personellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Eine dauerhafte Zuständigkeitszersplitterung schadet allen betroffenen Berufsgruppen und bedingt einen vermeidbaren zusätzlichen Aus- und Fortbildungsbedarf. Gerade die negativen Erfahrungen mit der Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe oder der Übertragung der Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG sollten ein abschreckendes Beispiel sein.

Der in Artikel 3 des Änderungsvorschlags eingeschlagene Weg ist der einzig richtige und sachgerechte.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender